

§ 4 NÖ EOG Mittel des Fonds

NÖ EOG - NÖ Einsatzopfergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
2. Zuwendungen der Gemeinden auf Grund freiwillig übernommener Verpflichtung,
3. Erlöse aus Darlehensaufnahmen und
4. sonstige Zuwendungen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at